



HVBG

HVBG-Info 24/1994 vom 02.09.1994, S. 2034 - 2039, DOK 452.2/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung von Kindergeld (750 DM-Grenze) -  
BSG-Urteil vom 22.06.1994 - 10 RKG 3/92**

Zur Frage der Gewährung von Kindergeld (750 DM-Grenze);  
hier: BSG-Urteil vom 22.06.1994 - 10 RKG 3/92 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.06.1994 - 10 RKG 3/92 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz

1. Nach § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG i.d.F. vom 18.12.1975 stehen dem Kind  
Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750,-- DM monatlich aus dem  
Ausbildungsverhältnis zu, wenn es Krankengeld auf der Grundlage  
einer entsprechenden Ausbildungsvergütung bezieht. Dies gilt  
jedenfalls, solange das zugrundeliegende Ausbildungsverhältnis  
fortbesteht.
2. Die Grenze von 750,-- DM brutto ist verfassungsrechtlich  
jedenfalls für die Jahre 1988 bis 1990 nicht zu beanstanden.
3. Zum Anspruch auf Behindertenkindergeld gemäß § 2 Abs. 2 S. 1  
Nr. 3 BKGG.